

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2279

vom 14. September 1993

Aufnahme des Hauses Hauptstrasse 24 in Münchenstein in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kanton Basel-Landschaft

Das Haus Hauptstrasse 24 steht westlich der Hauptstrasse in der eng zusammengedrängten Häusergruppe Hauptstrasse 20, 22, 24 und Untergasse 15 und 17 mit dem Giebel zur Strasse.

Der schmale, aber tiefe, zweigeschossige Baukubus unter dem steilen Satteldach steht überragend zur Strasse. Dabei weicht aber die Mauerflucht so stark von der Strassenlinie zurück, dass ein kleiner Platz entsteht, der in den Dorfplatz übergeht. Die nach Norden ausgerichtete Hauptfassade, die fast rechtwinklig zum Haus 22 steht, besitzt zwei unregelmässig ausgebildete Fensterachsen. Die Tür ist in die Nordwestecke gerückt. Die Fensterfassungen bestanden aus Holz. 1945 wurden regelmässig angeordnete Fenster in der Strassenfassade ausgebrochen. Die Holzverschalung der Giebel, die früher bis zur Höhe des Dachansatzes reichte, war auf die oberste Giebelzone beschränkt und wurde durch einen Brand zerstört. Die nahe an die Nachbarhäuser gerückte Westseite ist unregelmässig befenstert.

Das mehrfach umgebaute Haus bildet in der Entwicklung des Strassenraumes eine wichtige Zäsur. Von Norden gesehen markiert es den Ansatz des Dorfplatzes, von Süden her dient es als Kopfbau einer dicht gedrängten Häusergruppe.

Das exponiert stehende Haus stammt aus dem 17. Jahrhundert, jedenfalls weist es mit Kubus und steilem Dach in diese Zeit. Die Fenster stammen zum Teil aus dem 19. Jahrhundert, zum Teil aus unserer Zeit. Durch die kürzlich erfolgte Restaurierung hat das Gebäude seinen hohen Situationswert zurückerhalten.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED], und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 24, Münchenstein, gelegen auf Parzelle Nr. 1100, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED],
Burenweg 26a, 4132 Muttenz
- Gemeinderat Münchenstein, 4142, Münchenstein
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

[Handwritten Signature]